

**Technischer Ausschuss****TC/53/5****Dreiundfünfzigste Tagung  
Genf, 3. bis 5. April 2017****Original:** englisch  
**Datum:** 28. Februar 2017**TGP-DOKUMENTE***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Überblick über die Vorschläge im Hinblick auf mögliche künftige Überarbeitungen von TGP-Dokumenten vorzulegen.
2. Der TC wird ersucht:
  - a) die Angelegenheiten betreffend die künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten zur Kenntnis zu nehmen, die in den Dokumenten TC/53/15, TC/53/16, TC/53/17, TC/53/18 und TC/53/19 geprüft werden;
  - b) zu prüfen, ob Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ überarbeitet werden sollte, um neuen Standardwortlaut in die Vorlage für Prüfungsrichtlinien aufzunehmen und den Zusätzlichen Standardwortlaut 2 zu ändern, um die Dauer der DUS-Prüfung klarzustellen, wie in Absatz 10 dieses Dokuments dargelegt;
  - c) zu prüfen, ob die UPOV-Codes und botanischen Namen auf der Titelseite der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien weiterhin in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden sollten;
  - d) zu prüfen, ob die Erfassungsmethoden eines Merkmals weiterhin in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden sollten; und ob eine Erläuterung dieser Angelegenheit in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ eingefügt werden sollte;
  - e) zu prüfen, ob Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ überarbeitet werden sollte, um aufzuzeigen, daß ein Komma verwendet werden könnte, um verschiedene Arten von Beispielsorten zu trennen (z. B. (w) Winterform, (s) Frühjahrsform); und daß die Angabe der Art der Bezeichnung jeder Beispielsorte vorangestellt werden sollte (z. B. (w) Alpha, (w) Beta, (s) Gamma, (s) Sigma);
  - f) zu prüfen, ob Erläuterungen, die alle Merkmale betreffen, vor Kapitel 8.1 „Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen“ dargestellt werden sollten, wobei gegebenenfalls zu beachten wäre, daß dies die Einfügung einer freien Textbox in die webbasierte TG-Mustervorlage erforderlich machen würde;
  - g) zu prüfen, ob Merkmale mit denselben Erläuterungen in Kapitel 8.2 „Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen“ dargestellt werden könnten, wie in Absatz 20 dieses Dokuments dargelegt.
  - h) zu prüfen, ob Dokument TGP/7, Erläuterung 18(3), geändert werden sollte, um klarzustellen, daß, zusätzlich zu der Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, in einigen Fällen auch die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudoqualitativen Merkmals bestimmen könnte, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar wäre, und, ob die für diesen Ansatz zu verwendenden Kriterien aufgestellt werden sollen;
  - i) zu prüfen, ob Dokument TGP/7 geändert werden sollte, um die Hinzufügung neuer Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien jederzeit während des Jahres zu ermöglichen, unter der Maßgabe, daß genug Zeit für die Überprüfung der Vorschläge von entsprechenden Sachverständigen und Verbandsmitgliedern verfügbar ist;

j) zur Kenntnis zu nehmen, daß der Sachverständige aus Israel die vorgeschlagene Überarbeitung des Begriffs „gebogen“ zurückgezogen habe;

k) zu prüfen, ob Dokument TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen überarbeitet werden sollte, um das „Raster für die Position des breitesten Teils und Breite/Verhältnis“, dargelegt in Alternative 2, überarbeitet werden sollte, um den Wortlaut für „Verhältnis“ zu streichen und die „Breite“ in einer separaten Spalte auf der Skala von breit bis schmal anzugeben;

l) zu prüfen, ob Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV Dokumenten verwendeten Begriffe“ überarbeitet werden sollte, um die derzeitige Liste von UPOV-Farbgruppen durch eine neue Liste zu ersetzen, die auf Grundlage der Sechsten Ausgabe der RHS-Farbkarte erstellt würde;

m) das Gesuch der TWO an den Sachverständigen aus Deutschland zu prüfen, mit Unterstützung der Sachverständigen aus Australien, der Europäischen Union, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich eine Anleitung über die Faktoren zu verfassen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen wären;

n) zu prüfen, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG .....	1
HINTERGRUND .....	3
KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN .....	3
TGP/7: ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN .....	3
i) Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien .....	3
TGP/8: PRÜFUNGSANLAGE UND VERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT .....	3
ii) Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU) .....	3
iii) Neuer Abschnitt: DUS-Prüfung an Mischproben .....	3
iv) Neuer Abschnitt: Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen .....	3
TGP/10: PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT .....	3
v) Neuer Abschnitt: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben .....	3
NEUE VORSCHLÄGE FÜR KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN .....	3
TGP/7: ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN .....	3
i) Dauer der DUS-Prüfungen im Bereich der Obstsorten .....	3
ii) Rangordnung der UPOV-Codes und botanische Namen .....	4
iii) Reihenfolge der Erfassungsmethoden .....	5
iv) Darstellung verschiedener Arten von Beispielsorten .....	5
v) Erläuterungen, die alle Merkmale betreffen .....	5
vi) Nachfolgende Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen .....	5
vii) Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten .....	6
viii) Verfahren für eine Teilüberarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien .....	6
TGP/14: GLOSSAR DER IN UPOV-DOKUMENTEN VERWENDETEN BEGRIFFE .....	8
ix) Definition von „gebogen“ .....	8
x) Raster für formbezogene Merkmale .....	8
xi) Revision von UPOV-Farbgruppen .....	9
PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN .....	10
ANLAGE Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten	

4. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

## HINTERGRUND

5. Die gebilligten TGP-Dokumente werden auf der UPOV-Website [http://www.upov.int/upov\\_collection/de/](http://www.upov.int/upov_collection/de/) veröffentlicht.

## KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN

6. Die folgenden möglichen künftigen Überarbeitungen von TGP-Dokumenten werden vom TC auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung geprüft:

### TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

- i) *Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien*  
Vergleiche Dokument TC/53/15

### TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

- ii) *Das kombinierte Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (COYU)*  
Vergleiche Dokument TC/53/16

- iii) *Neuer Abschnitt: DUS-Prüfung an Mischproben*  
Vergleiche Dokument TC/53/17

- iv) *Neuer Abschnitt: Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen*  
Vergleiche Dokument TC/53/18

### TGP/10: Prüfung der Homogenität

- v) *Neuer Abschnitt: Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben*  
Vergleiche Dokument TC/53/19

7. Der TC wird ersucht, die Angelegenheiten betreffend die künftige Überarbeitung von TGP-Dokumenten zur Kenntnis zu nehmen, die in den Dokumenten TC/53/15, TC/53/16, TC/53/17, TC/53/18 und TC/53/19 geprüft werden.

## NEUE VORSCHLÄGE FÜR KÜNFTIGE ÜBERARBEITUNGEN VON TGP-DOKUMENTEN

### TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

- i) *Dauer der DUS-Prüfungen im Bereich der Obstsorten*

8. Der TC vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung, zu prüfen, ob die Anleitung in Dokument TGP/7 zur Gesamtdauer der DUS-Prüfung für Obstarten nach weiteren Erörterungen durch die TWF auf ihrer Tagung im Jahre 2016 geändert werden sollte. In dieser Hinsicht ersuchte er die TWF, zu überprüfen,

ob die bestehende Anleitung in den TGP-Dokumenten das Ergebnis einer DUS-Prüfung nach einer Wachstumsperiode ausschlieÙe (vergleiche Dokument TC/52/29 Rev. „Revidierter Bericht“, Absatz 122).

9. Die TWF prüfte auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung in Angers, Frankreich, Dokument TWF/47/19 „Dauer der DUS-Prüfungen im Bereich der Obstsorten“ (vergleiche Dokument TWF/47/25 „Bericht“, Absätze 47 und 48).

10. Die TWF prüfte die Vorschläge eines Sachverständigen der Europäischen Union und vereinbarte, eine Änderung des Wortlauts von Dokument TGP/7 wie folgt vorzuschlagen, um die übliche Praxis im Bereich der Obstsorten zu wiedergeben (~~Durchgestrichener~~ (hervorgehobener) Wortlaut gibt die vorgeschlagene Streichung an; Unterstrichener (hervorgehobener) Wortlaut gibt die vorgeschlagene Einfügung an):

Hinzufügung eines Standardsatzes zu Punkt 3 der UPOV-TG-Mustervorlage, so daß diese lautet

„3. Durchführung der Prüfung

„3.1 Anzahl von Wachstumsperioden

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen:

„{ **ASW 2** (Kapitel 3.1(.1)) – Anzahl von Wachstumsperioden }

„{ GN 8 (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode }

„{ **ASW 3** (Kapitel 3.1.2) – Erläuterung der Wachstumsperiode }

Sobald mit einer bestimmten Gewissheit festgestellt werden kann, daß das Resultat der DUS-Prüfung negativ sein wird, kann diese unabhängig von der Anzahl bereits durchgeführter Wachstumsperioden gestoppt werden.

- **Zusätzliche in ASW 2 aufzunehmende Option(en)**

ASW 2 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.1) – Anzahl von Wachstumsperioden

(a) Eine Wachstumsperiode

„Die ~~Mindest~~Prüfungsdauer sollte in ~~in der Regel~~ typischerweise eine Wachstumsperiode betragen. Am Ende der Wachstumsperiode bestimmt die zuständige Behörde, ob eine zusätzliche Wachstumsperiode erforderlich ist.“

(b) Zwei unabhängige Wachstumsperioden

„Die ~~Mindest~~Prüfungsdauer sollte ~~in der Regel~~ typischerweise zwei unabhängige Wachstumsperioden betragen. Dennoch bestimmt die zuständige Behörde am Ende jeder Wachstumsperiode, ob eine zusätzliche Wachstumsperiode erforderlich ist.“

11. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ überarbeitet werden sollte, um neuen Standardwortlaut in die Vorlage für Prüfungsrichtlinien aufzunehmen und den Zusätzlichen Standardwortlaut 2 zu ändern, um die Dauer der DUS-Prüfung klarzustellen, wie in Absatz 10 dieses Dokuments dargelegt.

ii) Rangordnung der UPOV-Codes und botanische Namen

12. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob die UPOV-Codes und botanischen Namen auf der Titelseite des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien weiterhin in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden sollten. Sollte eine andere Reihenfolge bevorzugt werden (z. B. Arten mit der höchsten Zahl von Anträgen zuerst), empfahl der TC-EDC, die 2017 gebilligten Prüfungsrichtlinien vor der Veröffentlichung zu ändern. In diesem Fall sollte die nächste Version der webbasierten TG-Mustervorlage ermöglichen, die Reihenfolge der UPOV-Codes zu ändern.

13. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob die UPOV-Codes und botanischen Namen auf der Titelseite des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien weiterhin in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden sollten.*

*iii) Reihenfolge der Erfassungsmethoden*

14. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob die Erfassungsmethoden eines Merkmals (MG/MS/VG/VS) weiterhin in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden sollten und ob eine Erläuterung dieser Angelegenheit in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ eingefügt werden sollte.

15. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob:*

*a) die Erfassungsmethoden eines Merkmals weiterhin in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden sollten; und*

*b) eine Erläuterung dieser Angelegenheit in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ eingefügt werden sollte.*

*iv) Darstellung verschiedener Arten von Beispielssorten*

16. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ überarbeitet werden sollte, um aufzuzeigen, daß ein Komma verwendet werden könnte, um verschiedene Arten von Beispielssorten zu trennen (z. B. (w) Winterform, (s) Frühjahrsform), und ob die Angabe der Art der Bezeichnung jeder Beispielssorte vorangestellt werden sollte (z. B. (w) Alpha, (w) Beta, (s) Gamma, (s) Sigma).

17. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ überarbeitet werden sollte, um aufzuzeigen, daß:*

*a) ein Komma verwendet werden könnte, um verschiedene Arten von Beispielssorten zu trennen (z. B. (w) Winterform, (s) Frühjahrsform); und*

*b) die Angabe der Art der Bezeichnung jeder Beispielssorte vorangestellt werden sollte (z. B. (w) Alpha, (w) Beta, (s) Gamma, (s) Sigma).*

*v) Erläuterungen, die alle Merkmale betreffen*

18. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob Erläuterungen, die alle Merkmale betreffen, vor Kapitel 8.1 „Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen“ dargestellt werden sollten, wobei gegebenenfalls zu beachten wäre, daß dies die Einfügung einer freien Textbox in die webbasierte TG-Mustervorlage erforderlich machen würde.

19. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob Erläuterungen, die alle Merkmale betreffen, vor Kapitel 8.1 „Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen“ dargestellt werden sollten, wobei gegebenenfalls zu beachten wäre, daß dies die Einfügung einer freien Textbox in die webbasierte TG-Mustervorlage erforderlich machen würde.*

*vi) Nachfolgende Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen*

20. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob Merkmale mit denselben Erläuterungen in Kapitel 8.2 „Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen“ dargestellt werden könnten.

Die Erläuterung für das erste Merkmal würde den entsprechenden Text bzw. die entsprechende Abbildung enthalten und die Erläuterungen für die nachfolgenden Merkmale würden auf diese erste Erläuterung verweisen.

z. B.: Zu 10: „[Erläuterung Text/Abbildung]“

Zu 11 „vergleiche Zu 10“

[...]

Zu 50 „vergleiche Zu 10“

21. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob Merkmale mit denselben Erläuterungen in Kapitel 8.2 „Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen“ dargestellt werden könnten, wie in Absatz 20 dieses Dokuments dargelegt.*

vii) *Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten*

22. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob eine Änderung von Dokument TGP/7, Anlage 3, Anleitung 18, Absatz 3 „Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten“ erarbeitet werden sollte, um klarzustellen, daß in einigen Fällen die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden pseudoqualitativen Merkmals bestimmen kann, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar ist. Die für diesen Ansatz zu verwendenden Kriterien müssten ebenfalls aufgestellt werden. Der maßgebliche Auszug aus Dokument TGP/7 ist nachstehend wiedergegeben:

„GN 18 (TG-Mustervorlage: Kapitel 7: Spalte 3) – Darstellung der Merkmale: Überschrift eines Merkmals

[...]

*„3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten*

*„In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar ist; z. B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat. In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus, wie:*

*„Nur Sorten mit Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form“*

23. *Der TC wird ersucht zu prüfen:*

*a) ob Dokument TGP/7, Erläuterung 18(3), geändert werden sollte, um klarzustellen, daß, zusätzlich zu der Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, in einigen Fällen auch die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudoqualitativen Merkmals bestimmen könnte, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar wäre; und*

*b) ob die für diesen Ansatz zu verwendenden Kriterien aufgestellt werden sollen.*

viii) *Verfahren für eine Teilüberarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien*

24. Die TWV drückte Bedenken hinsichtlich der Geschwindigkeit der Vornahme von Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien aus, besonders in bezug auf Krankheitsmerkmale, die besonders für den

Gemüsesektor maßgeblich sind. Die TWV prüfte die in Dokument „TGP/7/4 - Abschnitt 2, Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien“ erteilte Anleitung, wie nachstehend wiedergegeben, und ersuchte den TC, zu prüfen, ob eine Überprüfung dieser vorhandenen Anleitung ins Auge gefaßt werden könnte, um mehr Flexibilität zu erlauben und um neue Vorschläge für Teilüberarbeitungen jederzeit während des Jahres hinzuzufügen (vergleiche Dokument TWV/50/25 „Report“, Absätze 59 und 60):

„2.2.1 SCHRITT 1 Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten

„Der Technische Ausschuß ist für die Vergabe aller Arbeiten bezüglich der Prüfungsrichtlinien zuständig. Vorschläge für die Vergabe von Arbeiten durch den Technischen Ausschuß können eingereicht werden von:

„a) einem Organ der UPOV;

„Die meisten Prüfungsrichtlinien werden aufgrund von Vorschlägen einer Technischen Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, können jedoch auch vom Technischen Ausschuß selbst, vom Rat, vom Beratenden Ausschuß oder vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) vorgeschlagen werden.

„b) einem Verbandsmitglied direkt an den Technischen Ausschuß;

„c) einem Beobachterstaat oder einer Beobachterorganisation im Technischen Ausschuß direkt an den Technischen Ausschuß.

[...]

„2.3.3 Teilüberarbeitung

„2.3.3.1 Wenn es angebracht ist, lediglich einen bestimmten Teil der Prüfungsrichtlinien auf den neuesten Stand zu bringen, ohne eine umfassende Überprüfung der Gesamtheit der Prüfungsrichtlinien vorzunehmen, wird eine „Teilüberarbeitung“ vorgenommen.

„2.3.3.2 Teilüberarbeitungen ergeben sich häufig infolge neuer Züchtungsentwicklungen, beispielsweise wenn die Einführung einer neuen Ausprägungsstufe für ein bestehendes Merkmal oder ein neues Merkmal notwendig ist, oder infolge neuer Entwicklungen bei Merkmalen wie Krankheitsresistenz, was beispielsweise dazu führt, daß neue Stufen für Pathotypen notwendig sind. In diesen Fällen ist es, um insbesondere für Merkmale mit Sternchen international harmonisierte Sortenbeschreibungen beizubehalten, von Vorteil, die Möglichkeit eines schnellen Verfahrens für die Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien zu haben. Daher kann jedes Verbandsmitglied, jeder Beobachterstaat oder jede Beobachterorganisation im Technischen Ausschuß als Alternative zur Einhaltung des Verfahrens einer vollständigen Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien (vergleiche Abschnitt 2.3.2) der(n) betreffende(n) TWP direkt einen Vorschlag für eine Teilüberarbeitung vorlegen. Es ist nicht notwendig, einen federführenden Sachverständigen oder eine Untergruppe beteiligter Sachverständiger festzulegen, obwohl es für die Partei, die die Teilüberarbeitung vorschlägt, vorteilhaft wäre, sich vor der Ausarbeitung eines spezifischen Vorschlags mit beteiligten Sachverständigen zu beraten.

„2.3.3.3 Für eine Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien sollte kein neuer Entwurf der Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet werden. Die Partei, die die Teilüberarbeitung vorschlägt, sollte ein TWP-Dokument erstellen, das lediglich die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien vorzunehmenden Überarbeitungen angibt. Der Zeitplan für die Prüfung des Vorschlags durch die Technischen Arbeitsgruppen lautet wie folgt:

Aktion	Letzte Frist vor der TWP-Tagung
Verteilung des Entwurfs des TWP-Dokuments an die TWP durch den Vorschlagenden (vom Büro zu verteilen):	14 Wochen
Abgabe von Bemerkungen durch die TWP:	10 Wochen
Versand des Entwurfs des TWP-Dokuments an das Büro durch den Vorschlagenden:	6 Wochen
Bereitstellung des TWP-Dokuments auf der Website durch das Büro:	4 Wochen

„2.3.3.4 Das Verfahren zur Billigung der vorgeschlagenen Teilüberarbeitung läuft wie in den Abschnitten 2.2.6 bis 2.2.8 dargelegt, außer daß der Verweis auf den Entwurf von Prüfungsrichtlinien durch einen Verweis auf ein TC-Dokument ersetzt würde, das die an den angenommenen Prüfungsrichtlinien vorzunehmenden Überarbeitungen angibt, und daß der Verweis auf den federführenden Sachverständigen

und die beteiligten Sachverständigen durch einen Verweis auf den Vorschlagenden bzw. die TWP ersetzt würde.“

25. Die TWV vereinbarte, daß es für Prüfungsämter und DUS-Sachverständige wichtig sei, die Gelegenheit zu haben, Vorschläge für eine Teilüberarbeitung bestehender UPOV-Prüfungsrichtlinien im Zeitraum nach dem TC aber vor den TWP zu unterbreiten. Sie vereinbarte außerdem, daß genug Zeit eingeräumt werden würde, um alle entsprechenden Sachverständigen und Verbandsmitglieder benachrichtigen zu können, und um es dem entsprechenden Sachverständigen zu ermöglichen, den Vorschlag bei Bedarf zu überprüfen.

*26. Der TC wird ersucht zu prüfen, ob Dokument TGP/7 geändert werden sollte, um die Hinzufügung neuer Vorschläge für Teilüberarbeitungen von Prüfungsrichtlinien jederzeit während des Jahres zu ermöglichen, unter der Maßgabe, daß genug Zeit für die Überprüfung der Vorschläge von entsprechenden Sachverständigen und Verbandsmitgliedern verfügbar ist.*

#### TGP/14: Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

##### *ix) Definition von „gebogen“*

27. Der TC nahm auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung die Pläne der TWF zur Kenntnis, zu prüfen, ob vorgeschlagen werden sollte, die Definition von „gebogen“ in Dokument TGP/14 zu überarbeiten.

28. Die TWF nahm auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der Sachverständige aus Israel die vorgeschlagene Überarbeitung des Begriffs „gebogen“ zurückgezogen habe, und daß somit unter diesem Tagesordnungspunkt kein Dokument geprüft wird. Die TWF vereinbarte, daß diese Angelegenheit nicht weiterverfolgt werden solle (vergleiche TWF/47/25 „Report“, Absatz 63).

*29. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Sachverständige aus Israel die vorgeschlagene Überarbeitung des Begriffs „gebogen“ zurückgezogen habe.*

##### *x) Raster für formbezogene Merkmale*

30. Auf seiner Sitzung im Januar 2017 empfahl der TC-EDC dem TC, zu prüfen, ob das Raster für die Position des breitesten Teils sowie Breite/Verhältnis in Dokument TGP/14 folgendermaßen geändert werden sollte: Abschnitt 2: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen (Alternative 2) (~~Hervorheben und Durchstreichen~~ für Streichungen und Hervorheben und Unterstreichen für Einfügungen):



UPOV-Farbgruppen gruppiert würden und vereinbarte, daß das derzeitige UPOV-System für die Zwecke der Sortenbeschreibung geeigneter sei.

34. Die TWO prüfte die in den Farbnamen der Sechsten Ausgabe der RHS-Farbkarte verwendeten Begriffe und vereinbarte, daß diese für die Verwendung bei der DUS-Prüfung und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (z.B. „blaß“, „mäßig“, „strahlend“, „glänzend“, „tief“, „stark“) nicht geeignet seien.

35. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß einige Karten der Ausgabe von 1986 und späteren Versionen der RHS-Farbkarte andere Farben haben als die gleichen Karten in der Sechsten Ausgabe, und vereinbarte, die Sechste Ausgabe als die Grundlage für die Erstellung einer neuen überarbeiteten Liste zu verwenden, um die derzeitigen UPOV-Farbgruppen, wie in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ dargelegt, zu ersetzen.

36. Die TWO prüfte, ob die UPOV-Farbgruppen für die RHS-Farbkarten für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung verwendet werden könnten, und vereinbarte, daß der Unterschied zwischen UPOV-Farbgruppen geringer sei als es für die Ausschließung von Sorten aus dem Vergleich in einer Anbauprüfung geeignet wäre. Die TWO vereinbarte, daß die für die Gruppierung der Sorten und die Organisation der Anbauprüfung erstellten Farbgruppen einen sehr deutlichen und großen Unterschied zwischen Farben erforderten.

37. Die TWO vereinbarte, den Sachverständigen aus Deutschland zu ersuchen, mit Unterstützung der Sachverständigen aus Australien, der Europäischen Union, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich eine Anleitung über die Faktoren zu verfassen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen wären (z.B. Kenntnis der Variationsbreite innerhalb der Art und notwendiger Unterschied zwischen Farben für Sorten, die als deutlich unterscheidbar zu betrachten sind).

38. *Der TC wird ersucht zu prüfen:*

*a) ob Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV Dokumenten verwendeten Begriffe“ überarbeitet werden sollte, um die derzeitige Liste von UPOV-Farbgruppen durch eine neue Liste zu ersetzen, die auf Grundlage der Sechsten Ausgabe der RHS-Farbkarte erstellt würde; und*

*b) das Gesuch der TWO an den Sachverständigen aus Deutschland, mit Unterstützung der Sachverständigen aus Australien, der Europäischen Union, Kanada, Neuseeland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich eine Anleitung über die Faktoren zu verfassen, die bei der Erstellung von Farbgruppen für die Gruppierung von Sorten und die Organisation der Anbauprüfung zu berücksichtigen wären.*

#### PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

39. In der Anlage dieses Dokuments sind die Programme für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten wiedergegeben, wie sie vom TC auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung gebilligt wurden (vergleiche Dokument TC/52/29 Rev. „Überarbeiteter Bericht“, Absätze 124 und 125, beziehungsweise Dokument CAJ/73/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 53).

40. In Übereinstimmung mit dem Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten werden keine Angelegenheiten erwartet, die dem Rat 2017 vom TC zur Annahme vorgelegt werden müssen.

*41. Der TC wird ersucht zu prüfen, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlage folgt]

TC/53/5

ANLAGE

## PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

	Überschrift des Dokuments	Zurzeit gebilligte Dokumente	2017					2018					2019					
			TC-EDC	TC/53	TWPs	CAJ/74	C/51	TC-EDC	TC/54	TWPs	CAJ/75	C/52	TC-EDC	TC/55	TWPs	CAJ/76	C/53	
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe	TGP/0/9 ANGENOMMEN																TGP/0/10 Anzunehmen
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-																
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	TGP/2/2 ANGENOMMEN																
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(Extr.)/19/2 Rev.																
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN																
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																
TGP/6	Organisation der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/4 ANGENOMMEN																
	Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien (Verfasser: Verbandsbüro)			TC/53/15	TWP/[xx]/x				x	x	x							TGP/7/6 Anzunehmen
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	TGP/8/2 ANGENOMMEN																
	Methode zur Berechnung von COYU (Verfasser: Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich))			TC/53/16	TWP/[xx]/x				x	x	x							TGP/8/4 Anzunehmen
	DUS-Prüfung an Mischproben (Verfasser: Verbandsbüro)			TC/53/17	TWP/[xx]/x				x	x	x							TGP/8/4 Anzunehmen
	Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (Verfasser: Verbandsbüro)			TC/53/18	TWP/[xx]/x				x	x	x							TGP/8/4 Anzunehmen
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/2 ANGENOMMEN																
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN																
	Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode oder aufgrund von Unterproben (Verfasser: Verbandsbüro)			TC/53/19	TWP/[xx]/x				x	x	x							TGP/10/2 Anzunehmen
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit	TGP/11/1 ANGENOMMEN																
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	TGP/12/2 ANGENOMMEN																
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	TGP/13/1 ANGENOMMEN																
TGP/14	Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe	TGP/14/3 ANGENOMMEN																
TGP/15	Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	TGP/15/1 ANGENOMMEN																

[Ende der Anlage und des Dokuments]